

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. April 2010 in der  
Rechtssache C-542/08, Barth; besondere Dienstalterszulage nach § 50a und  
Verjährungsregelung nach § 13b Abs. 1 Gehaltsgesetz;  
Rundschreiben

### **1. Urteilstenor:**

Mit Urteil vom 15. April 2010 in der Rechtsache C-542/08, Barth<sup>1</sup>, hat der EuGH für  
Recht erkannt, dass das Unionsrecht einer innerstaatlichen Regelung nicht  
entgegensteht, nach der die Geltendmachung von Ansprüchen auf besondere  
Dienstalterszulagen, die einem von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch machenden  
Arbeitnehmer vor Erlass des Urteils vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-  
224/01, Köbler<sup>2</sup>, aufgrund der Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbarer  
innerstaatlicher Rechtsvorschriften vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist von drei  
Jahren unterliegt.

### **2. Ausgangsverfahren und Vorlagefragen:**

In seinem Urteil in der Rechtssache C-224/01, Köbler, hatte der EuGH ua. festgestellt,  
dass die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten von Universitätsprofessoren an  
ausländischen Universitäten für die Anspruchsvoraussetzung der besonderen  
Dienstalterszulage gemäß § 50a des österreichischen Gehaltsgesetzes (15 Jahre Tätig-  
keit an einer österreichischen Universität) dem Unionsrecht widerspricht.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

In dem dem gegenständlichen Urteil zugrundeliegenden Ausgangsverfahren begehrt ein an einer österreichischen Universität tätiger Universitätsprofessor nunmehr die Anpassung seiner besonderen Dienstalterszulage unter Einrechnung seiner zuvor an einer deutschen Universität zugebrachten Dienstzeiten. Diese Anpassung wird ihm auf Basis der nach dem oben genannten Urteil des EuGH in der Rechtssache Köbler geänderten österreichischen Rechtslage zuerkannt. Dies jedoch nur soweit, als im Hinblick auf die Verjährungsbestimmung des § 13b Abs. 1 des österreichischen Gehaltsgesetzes nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

Die Anwendung dieser Verjährungsregelung hat im Wesentlichen zur Konsequenz, dass die Anrechnung von Vordienstzeiten an nichtösterreichischen Universitäten auf Antrag des Betroffenen rückwirkend ab dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Köbler nur für drei Jahre (zuzüglich einer Verlängerung um bis zu neun Monate gemäß § 169a Abs. 4 Gehaltsgesetz) besoldungsrechtlich wirksam ist. Für weiter zurückliegende Zeiten können aus der Anrechnung resultierende besoldungsrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden, weil sie bereits verjährt sind.

Der vorliegende Verwaltungsgerichtshof vermeint in der Anwendung dieser gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist auf besondere Dienstalterszulagen, die einem Wanderarbeitnehmer aufgrund einer mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbaren innerstaatlichen Rechtslage vor dem Urteil in der Rechtssache Köbler vorenthalten wurden, eine mittelbare Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern iSv Art. 39 EG (nunmehr Art. 45 AEUV) und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/86 bzw. eine Beschränkung der in diesen Bestimmungen garantierten Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erkennen. Weiters soll geklärt werden, ob der unionsrechtliche Grundsatz der Effektivität die Anwendung der verfahrensgegenständlichen innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen unter den Umständen des Ausgangsfalls verwehrt.

### **3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:**

Der EuGH stellt einleitend klar, dass die verfahrensrechtliche Ausgestaltung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs – mangels einer unionsrechtlichen Regelung – Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, wobei diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die

---

<sup>2</sup> Urteil des EuGH vom 30. September 2003 in der Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239.

Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Der Äquivalenzgrundsatz verlangt nach ständiger Rechtsprechung, dass bei der Anwendung sämtlicher für Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften nicht danach unterschieden wird, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen innerstaatliches Recht gerügt wird<sup>3</sup>. Eine Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da die verfahrensgegenständliche Verjährungsbestimmung sowohl für Rechtsbehelfe gilt, die im innerstaatlichen Recht den Schutz der Rechte der Bürger aus dem Unionsrecht gewährleisten sollen, als auch für Rechtsbehelfe, die nur innerstaatliches Recht betreffen. Somit sind die für beide Arten von Rechtsbehelfen geltenden Verjährungsbestimmungen identisch<sup>4</sup>.

Ebensowenig erkennt der EuGH in der verfahrensgegenständlichen innerstaatlichen Regelung eine Verletzung des Effektivitätsgrundsatzes, da die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die gegenständliche dreijährige Verjährungsfrist (zuzüglich der neunmonatigen Verlängerungsmöglichkeit) ist angemessen und ist nicht geeignet, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren<sup>5</sup>.

Das Vorliegen einer vom Vorlagegericht ins Spiel gebrachten mittelbaren Diskriminierung verneint der EuGH lediglich unter Hinweis auf seine Ausführungen zur Gewährleistung des Äquivalenzgrundsatzes. Auch ist die verfahrensgegenständliche Verjährungsbestimmung nicht geeignet, einen Arbeitnehmer wie den Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens – im Lichte der „Spürbarkeitsrechtsprechung“<sup>6</sup> – daran zu hindern oder davon abzuhalten, seine Rechte auf Arbeitnehmerfreizügigkeit auszuüben, womit auch keine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 39 EG (nunmehr Art. 45 AEUV) vorliegt.

---

<sup>3</sup> Der EuGH verweist hier beispielhaft auf sein Urteil vom 26. Jänner 2010 in der Rs. C-118/08, *Transportes Urbanos y Servicios Generales* (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

<sup>4</sup> In der allfälligen Verlängerungsmöglichkeit der Verjährungsfrist gemäß § 169a Abs. 4 Gehaltsgesetz erkennt der EuGH eine Begünstigung von Ansprüchen, mit denen im innerstaatlichen Recht der Schutz der Rechte der Bürger aus dem Unionsrecht gewährleistet werden soll. Eine solche Begünstigung steht der Erfüllung des Äquivalenzgrundsatzes nicht entgegen.

<sup>5</sup> Der EuGH verweist ua. auf das rezente Urteil vom 24. März 2009 in der Rs. C-445/06, *Danske Slagterier* (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht) und die dort genannte weiterführende Judikatur.

<sup>6</sup> Vgl. in diesem Sinne Urteil des EuGH vom 27. Januar 2000 in der Rs. C-190/98, *Graf*, Slg. 2000, I-00493, Rz. 24f.

#### **4. Bewertung und Schlussfolgerung:**

Zumal der EuGH in seiner Entscheidung vollinhaltlich dem Vorbringen der österreichischen Prozessvertretung folgt, ergeben sich im Lichte dieses Urteils keine innerstaatlichen Anpassungserfordernisse.

Inhaltlich ist festzuhalten, dass der EuGH mit dem vorliegenden Urteil zwei Rechtsprechungslinien klar bestätigt: Zum einen enthält das Urteil eine Bestätigung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, solange dem Äquivalenz- und Effektivitätsprinzip entsprochen wird. Damit behält der EuGH seine nach dem Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-208/90, Emmott<sup>7</sup>, sukzessive geänderte und in dieser Entwicklung von der Europäischen Kommission immer kritisierten Judikaturlinie zu den Präklusionsfristen in Richtung Anerkennung der Geltung nationaler Verfahrensfristen auch im unionsrechtlichen Zusammenhang bei<sup>8</sup>. Die im gegenständlichen Verfahren vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Fragen nach einer mittelbaren Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern bzw. einer Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit änderten nichts an dieser Judikaturlinie.

Zum anderen bestätigt der EuGH die auch von Österreich mitgeprägte Judikaturlinie zum Erfordernis der „Spürbarkeit“ einer Beschränkung, damit eine solche tatsächlich als Behinderung einer Grundfreiheit angesehen werden kann.

29. April 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>7</sup> Urteil des EuGH vom 25. Juli 1991 in der Rs. C-208/90, Emmott, Slg. 1991, I-04269.

<sup>8</sup> Vgl. ua. die Urteile des EuGH vom 8. Februar 1996 in der Rs. C-212/94, FMC, Slg. 1996, I-00389; vom 2. Dezember 1997 in der Rs. C-188/95, Fantask, Slg. 1997, I-06783; vom 15. September 1998 in der Rs. C-231/96, Edis, Slg. 1998, I-04951; vom 15. September 1998 in der Rs. C-260/96, Spac, Slg. 1998, I-04997; vom 17. November 1998 in der Rs. C-228/96, Aprile, Slg. 1998, I-07141; vom 1. Dezember 1998 in der Rs. C-326/96, Levez, Slg. 1998, I-07835; vom 11. Juli 2002 in der Rs. C-62/00, Marks&Spencer, Slg. 2002, I-06325; vom 24. März 2009 in der Rs. C-445/06, Danske Slagterier, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.